

Gemeindeamt Hollersbach i. Pinzgau
angeschlagen am: 16.03.2020
abgenommen am:



LAND
SALZBURG

Bezirkshauptmannschaft
Zell am See

Der Bezirkshauptmann

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30605-508/1962/4/20-2020

Datum
13.03.2020

Stadtplatz 1
5700 Zell am See
Fax +43 6542 760-6719
bernhard.gratz@salzburg.gv.at
Mag.Dr. Bernhard Gratz, MBA
Telefon +43 6542 760-6701

Betreff

Verordnung betreffend die Schließung des Seilbahnbetriebes und
von Beherbergungsbetrieben zur Verhinderung der Ausbreitung von
SARS-CoV-2

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Zell am See als Bezirksverwaltungsbehörde betreffend die Schließung des Seilbahnbetriebes und von Beherbergungsbetrieben zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2

Gemäß § 26 sowie 20 Abs 1 und 4 Epidemiegesetz 1950, BGBl Nr 186, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“), BGBl II Nr 74/2020, wird verordnet:

§ 1

(1) Der Betrieb von Seilbahnen (§ 2 Abs 1 Seilbahngesetz 2003) ist gemäß § 26 Epidemiegesetz 1950 eingestellt.

(2) Das Betriebsverbot nach Abs 1 gilt nicht für Einzelfahrten in Notfällen oder im Fall einer im öffentlichen Interesse erforderlichen Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde.

www.salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Zell am See | Pinzgau

Postfach 130 | 5700 Zell am See | Österreich | Telefon+43 6542 760-6701 | bernhard.gratz@salzburg.gv.at

§ 2

(1) Beherbergungsbetriebe (§ 111 Abs 1 Z 1 GewO 1994) sind gemäß § 20 Abs 1 und 4 und der Verordnung BGBlIII Nr 74/2020 zu schließen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Ausnahmen vom Gebot nach Abs 1 gewähren, soweit sich die Schließung einzelner Betriebe als unverhältnismäßige Maßnahme erweist.

§ 3

(1) § 1 tritt mit der Kundmachung der Verordnung in jeder Gemeinde des Bezirks (§ 6 Abs 2 Epidemiegesetz 1950 in Verbindung mit § 53 Abs 2 GdO 2019)/im Amtsblatt der Stadt Salzburg (§ 6 Abs 2 Epidemiegesetz 1950 in Verbindung mit § 19 Abs 1 Salzburger Stadtrecht 1966) frühestens jedoch am 15.3.2020, 17:00 Uhr, in Kraft.

(2) § 2 tritt mit der Kundmachung gemäß Abs 1, frühestens jedoch am 16.3.2020, 20:00 Uhr in Kraft.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 13.4.2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Mag. Bernhard Gratz, MBA